

# Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB/B und C ZVB synexs Nr. 01

## **0. Vertragsgrundlagen**

0.1 Diese ZVB synexs Nr. 01 (ZVB) gelten nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

0.2 Bestandteile des Vertrages sind:

0.2.1 das Zuschlagsschreiben

0.2.2 das Verhandlungsprotokoll sowie die dort unter Ziff. 1 aufgeführten Vertragsunterlagen

0.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.

0.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

0.5 Alle Überschriften der Vertragsgrundlagen dienen lediglich der Orientierung und nicht der Auslegung.

## **1. Art und Umfang der Leistung**

Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.

## **2. Vergütung**

2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich vereinbarte vorgesehene Bauzeit des AN. Auf Verlangen des Auftraggebers (AG) ist der AN verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Streitfällen kann dieser Umschlag gemeinsam geöffnet werden.

2.2 Der AN hat bei seiner Preisfindung auch folgende Leistungen mit zu kalkulieren:

2.2.1 Bereitstellen und Vorhalten von allen erforderlichen Gerüsten, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien während der vertraglich vorgesehenen Bauzeit des AN. Dem AG wird eine Mitbenutzung erlaubt.

2.2.2 Kosten für besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Abnahmen, die nicht unter § 4 VOB/B fallen (s. Ziff. 4.5 dieser ZVB).

2.2.3 Die in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden.

2.3 Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen stellt weder ein selbstständiges Anerkenntnis noch einen Vergleich dar. Der AG behält sich eine Rückforderung ggf. geleisteter Zahlungen vor, sofern die beauftragte Nachtrags-Leistung bereits vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst ist.

## **3. Ausführungsunterlagen/ -materialien**

3.1 Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt; eine Haftung des AG für schuldhaft nicht rechtzeitige Übergabe der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt. Nach Erhalt hat der AN die Ausführungsunterlagen unverzüglich in allen Punkten, insbesondere die Maße, zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.2 Mit der Genehmigung von dem AG durch den AN gem. § 3 Abs. 5 VOB/B vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.

3.3 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die zu erbringenden Leistungen sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.

3.4 Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwandten Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse in den Anwendungsbereich der EU-Chemikalienverordnung REACH (nachfolgend „REACH“ genannt) fallen. Sofern und soweit der Anwendungsbereich von REACH gegeben ist, stellt der AN sicher, dass alle Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen und registriert bzw. vorregistriert sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG eine entsprechende (Vor-)Registrierung und Konformität der von ihm verwandten Stoffe/ Mischungen/ Erzeugnisse mit REACH zu bestätigen.

Weiterhin ist der AN verpflichtet, dem AG alle notwendigen Informationen zum sicheren Umgang mit solchen Stoffen/ Mischungen/ Erzeugnissen, die unter REACH erfasst werden, zur Verfügung zu stellen. Soweit nach REACH erforderlich, wird der AN von seinem Lieferanten Sicherheitsdatenblätter anfordern, die entsprechende Vorkehrungen für den sicheren Umgang mit den chemischen Stoffen/ Mischungen/ Erzeugnissen beschreiben und diese an den AG weiterleiten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, die Angaben im jeweiligen Sicherheitsdatenblatt sowie die Expositionsszenarien im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Plausibilität zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zudem ist der AN verpflichtet, von seinem Lieferanten einen Stoffsicherheitsbericht anzufordern bzw. einen solchen selbst auszuarbeiten, sofern dies nach REACH erforderlich ist, und diesen dem AG zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Ausführung**

4.1 Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter und die zuständige durch Nachweise befähigte sachkundige Sicherheitsfachkraft zu benennen. Diese müssen über die für ihr Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen ihres Wirkungskreises sind sie unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen.

4.2 Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach den gesetzlichen Vorschriften, den ATV der VOB/C und nach sonstigen DIN-Normen vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden.

Der AN hat im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer o.ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden. Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (VBG) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Hierzu zählt unter anderem die Vorlage einer Gefährdungsanalyse.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache schriftlich erfolgen. Auf Verlangen des AG hat der AN dem AG die Dokumentation der Unterweisung in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen. Der AN hat die örtliche Projektleitung des AG unverzüglich über jegliche Arbeitsunfälle zu informieren und Kopien der Unfallanzeigen bis spätestens drei Werktage nach dem Unfallereignis an die örtliche Projektleitung weiterzuleiten.

4.3 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, erfolgt die Räumung und Reinigung durch den AG oder durch vom AG beauftragte Nachunternehmer auf Kosten des AN.

4.4 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.

4.5 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen. § 2 Abs. 5 bis 8 VOB/B bleiben unberührt. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind dem AG unaufgefordert und in ausreichender Anzahl einzureichen.

4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden. Die Installation zu seinen Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN auszuführen.

4.7 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich einzureichen.

4.8 Die Beauftragten des AG und/oder dessen Kunde haben das Recht, die Werkstätten des AN bzw. die seiner Unterlieferanten/ Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des AN und/oder seiner Unterlieferanten/ Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **5. Ausführungsfristen**

5.1 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.

5.2 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Vertragsleistungen des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werktage für den AN zumutbar ist. § 6 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.

Sind Vertragsfristen/-termine nicht vereinbart oder kommt eine Vereinbarung gem. vorstehender Ziff. 5.2 dieser ZVB nicht zustande, ist der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, Vertragsfristen und -termine festzulegen.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

## **7. Verteilung der Gefahr** (siehe VOB/B)

## **8. Kündigung/Selbstvornahmen durch den AG**

Teilkündigungen sind zulässig. Befindet sich der AN mit seiner Leistung und/oder Mängelbeseitigung in Verzug, ist der AG nach einer weiteren Mahnung mit angemessener Fristsetzung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes berechtigt, auch ohne eine Kündigung Ersatzvornahmen zu Lasten des AN durchzuführen.

## **9. Kündigung durch den AN** (siehe § 9 VOB/B)

## **10. Haftung der Vertragsparteien**

10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom AN zu vertreten sind, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.2 Der AN hat dem AG eine nach Deckungsumfang und Höhe ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der gesamten Bauzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich darüber schriftlich zu informieren, wenn ein Schadensfall zu einer wesentlichen Ausschöpfung der vereinbarten Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN führt.

## **11. Vertragsstrafe**

11.1 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.

11.2 Soweit Termine während der Bauausführung neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.

11.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

## **12. Abnahme**

12.1 Vor der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

12.2 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 VOB/B werden ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch des AG nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Teilschlussrechnung zu schaffen.

## **13. Mängelansprüche**

13.1 Der AN tritt sicherungshalber sämtliche Mängelansprüche gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

13.2 Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer, erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten auszuführen.

## **14. Abrechnung**

Die Abrechnung ist vom AN auf Verlangen nach einer vom AG bestimmten Methode aufzustellen.

## **15. Stundenlohnarbeiten**

15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

15.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.

Der AN ist verpflichtet, gem. Ziff. 15.1 dieser ZVB angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

## **16. Zahlung**

16.1 Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der AG 15 % vom Bruttowert (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) sämtlicher zu leistenden Zahlungen (z. B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlungen, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit der AN ihm keine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG nachweist. Gemäß § 48 a Abs. 3 EStG haftet der AG für nicht oder zu niedrig abgeführte Abzugsbeträge. Der AN verpflichtet sich, den AG von den finanziellen Verpflichtungen des § 48 a EStG entsprechend seinem Leistungsumfang freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf die Zahlungsverpflichtung des AG gegenüber dem Finanzamt, soweit der AG gemäß § 48 a EStG haftet. Der AG kann jederzeit die Vorlage entsprechender Zahlungsnachweise verlangen.

16.2 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages des AG bei seiner Bank maßgeblich.

16.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung von Abschlags- und/oder Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

16.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.

16.5 § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

16.6 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG in jedem Fall mit seinen Forderungen gegen Forderungen des AN, gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen, aufrechnen darf, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen des AG insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeiten des AG fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG mit seinen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen sämtliche Forderungen des AN aufrechnen darf, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen aus dem HOCHTIEF-Konzern zustehen

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG gegen Forderungen des AN auch mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen darf, die dem AG oder einem dem Konzernverbund des AG angehörigen Unternehmen gegen den AN oder gegen ein Unternehmen, das dem gleichen Konzern wie der AN angehört zustehen. Zum HOCHTIEF-Konzern gehören die in der Anlage zum Verhandlungsprotokoll aufgeführten Firmen.

## **17. Sicherheitsleistung (siehe Verhandlungsprotokoll)**

### **18. Anforderungen an die Mitarbeiter**

18.1 Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungs- bzw. Sozialversicherungersatzausweisen und Personalausweisen bzw. Reisepässen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungs-ausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, ist der AN nicht berechtigt, den Mitarbeiter auf der Baustelle einzusetzen, der AG behält sich vor, diesem Mitarbeiter den Zutritt zur Baustelle zu verwehren. Aus der Zutrittsverweigerung durch den AG kann der AN keine Rechte, z.B. Behinderung oder Schadensersatz herleiten.

18.2 Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, oder die gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

## **19. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers § 13 b UStG**

19.1. Sind AN und AG von einer Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG gem. § 13 b Abs. 5 UStG ausgegangen und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Voraussetzungen für eine solche Umsatzsteuerschuldnerschaft nicht vorgelegen haben, sind Ansprüche des AN auf eine nachträgliche Zahlung von Umsatzsteuerbeträgen ausgeschlossen, sofern der AG den Umsatz versteuert hat.

19.2. Sind die Parteien davon ausgegangen, dass es sich bei den vom AN zu erbringenden Leistungen um keine Werkleistungen gem. § 13 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UStG handelt und entstehen hieran nach Vertragsschluss Zweifel, ist der AG berechtigt, den Umsatzsteueranteil bis zu einer abschließenden Klärung mit dem zuständigen Finanzamt zurückzuhalten.

## **20. Teilunwirksamkeit**

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

## **21. Vertragssprache und –statut**

21.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

21.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

## **22. Öffentlichkeitsarbeit**

Unbeschadet einer weitergehenden Verschwiegenheitsverpflichtung verzichtet der AN darauf, eine eigene Öffentlichkeitsarbeit über den Vertrag und das gegebenenfalls dahinterstehende Bauvorhaben zu betreiben oder eine Anfrage eines Dritten zu beantworten, sofern keine schriftliche und ausdrückliche vorherige Einwilligung des AG vorliegt. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne ist jede in der Öffentlichkeit zu Werbe- oder Aufmerksamkeitszwecken lancierte Verlautbarung unter Einschluss der Bekanntgabe des Vertragsschlusses, gleich in welcher Form. Sofern der AN gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Verlautbarung abzugeben, wird er diesen Umstand so rechtzeitig offenbaren, dass Einvernehmen über den Inhalt erzielt werden kann.

## **23. Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung**

23.1 Der AN versichert und verpflichtet sich bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) der HOCHTIEF Aktiengesellschaft („Code of Conduct“) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der AN ausdrücklich, die im Code of Conduct in Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Nachunternehmer (soweit eine Unterbeauftragung durch den AN nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten.

23.2 Für den Fall, dass der AN gegen die vorstehende Verpflichtung der Ziff. 25.1 dieser ZVB oder gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen die vorstehende Verpflichtung der Ziff. 25.1 dieser ZVB, ist der AG auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

23.3 Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Auftragnehmer als Schadensersatz 10 % der Netto-Auftragssumme an den AG zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt dem AG unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem AN unbenommen.

## **24. Streitigkeiten**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.